



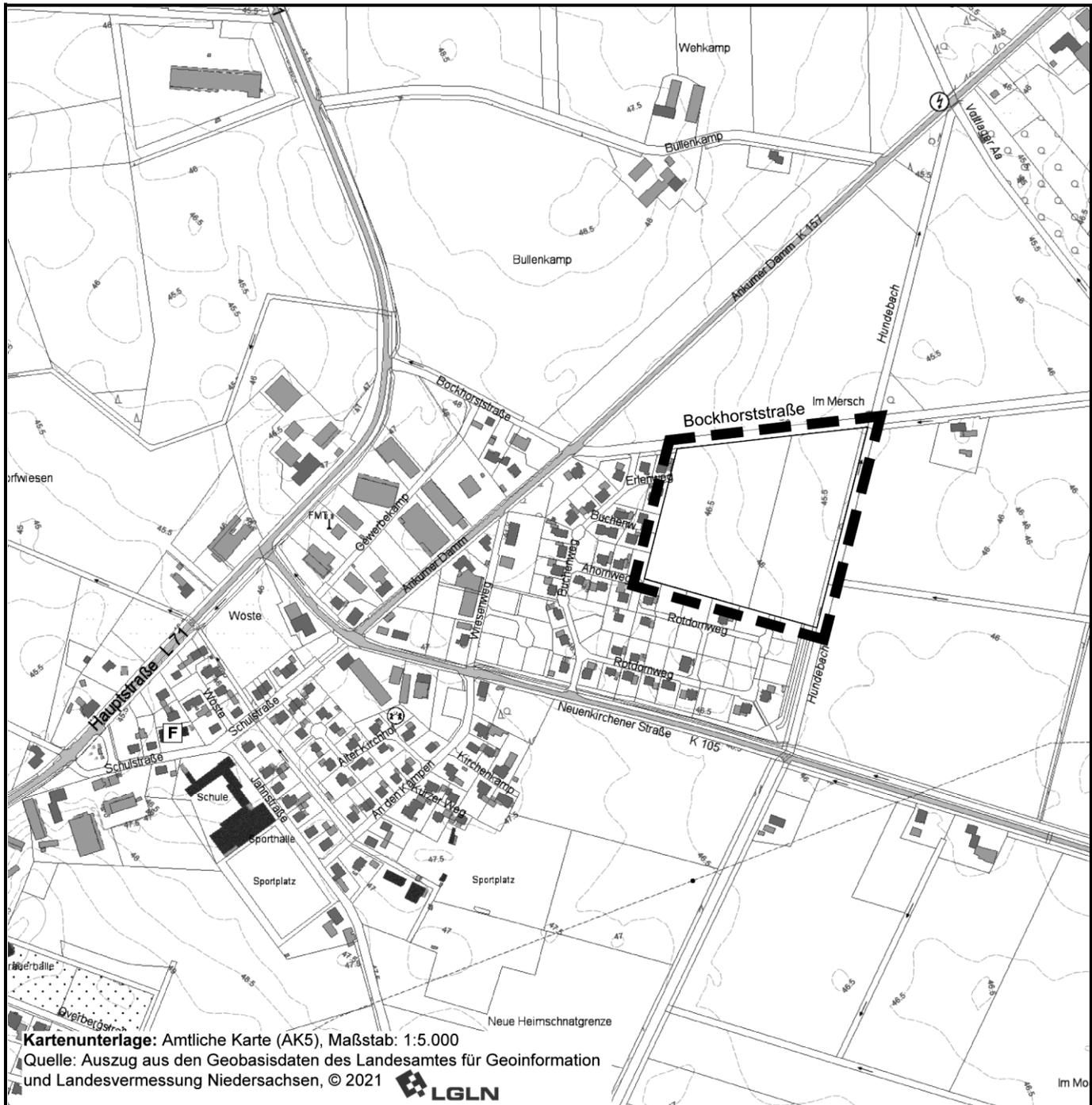
Samtgemeinde

# Neuenkirchen

Gemeinde Voltlage / Landkreis Osnabrück

## Flächennutzungsplan - 32. Änderung (Bereich südlich Bockhorststraße)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

  
PLANUNGSBÜRO HAHM

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur 32. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Voltlage**

bearbeitet für



Planungsbüro Hahm  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

durch



**BIO-CONSULT**  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)  
Dr. Johannes Melter

26.08.2022

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet .....	7
5	Faunistische Erhebungen .....	11
5.1	Vögel .....	11
5.2	Andere Tiergruppen .....	15
6	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	16
7	Weitere Empfehlungen .....	18
8	Zusammenfassung .....	19
9	Literatur .....	20

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Voltlage (Landkreis Osnabrück) plant die 32. Änderung des Flächennutzungsplans, um dort weitere Wohnbauflächen entwickeln zu können. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 4,5 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro pbh (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen.

Im Frühjahr und Sommer 2022 wurden deshalb Kartierungen der Artengruppen Vögel durchgeführt. Auf Vorkommen von anderen Arten wurde ebenfalls geachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

*betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

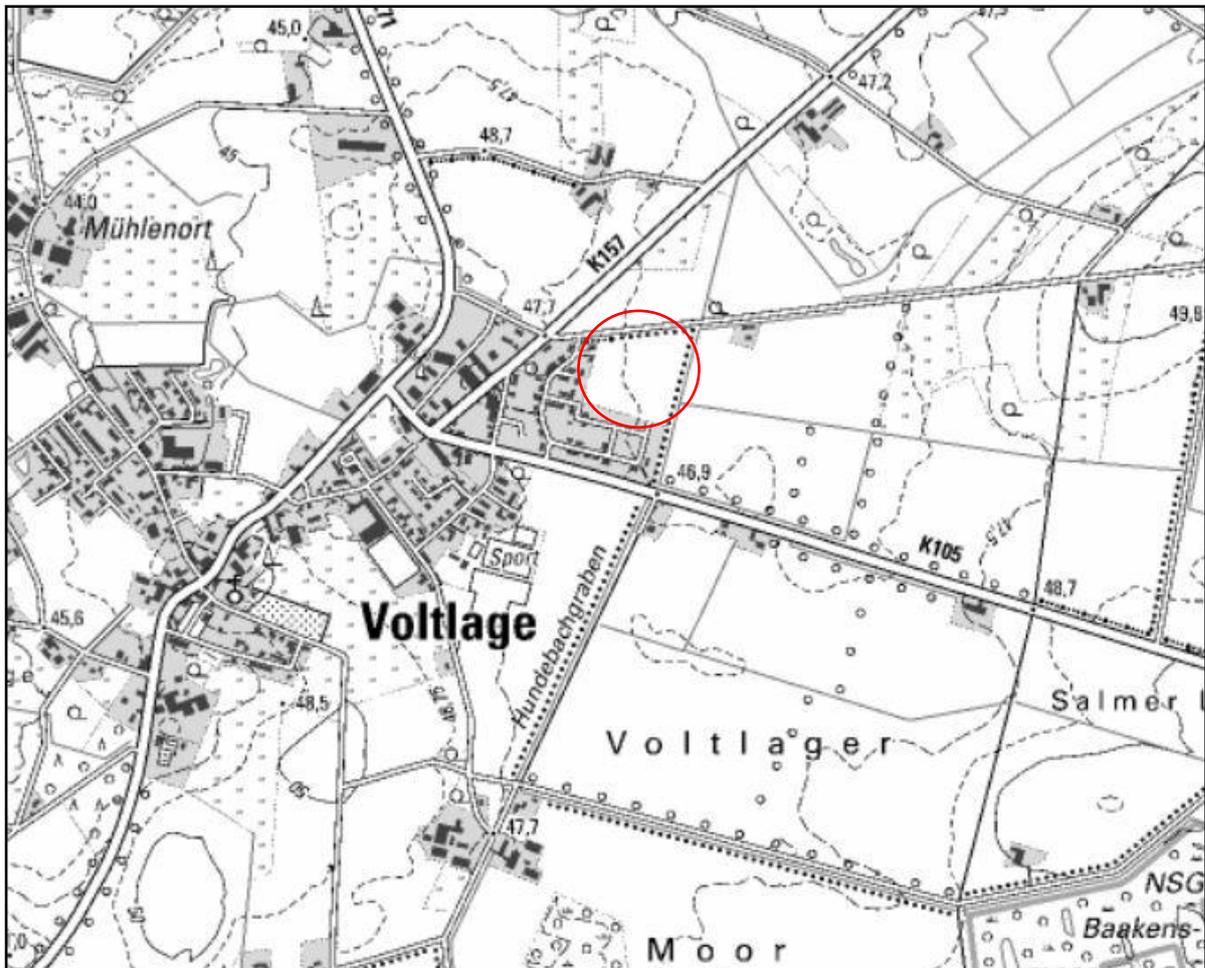
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind und für die sich Hinweise auf Tötung, erhebliche Störung oder möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

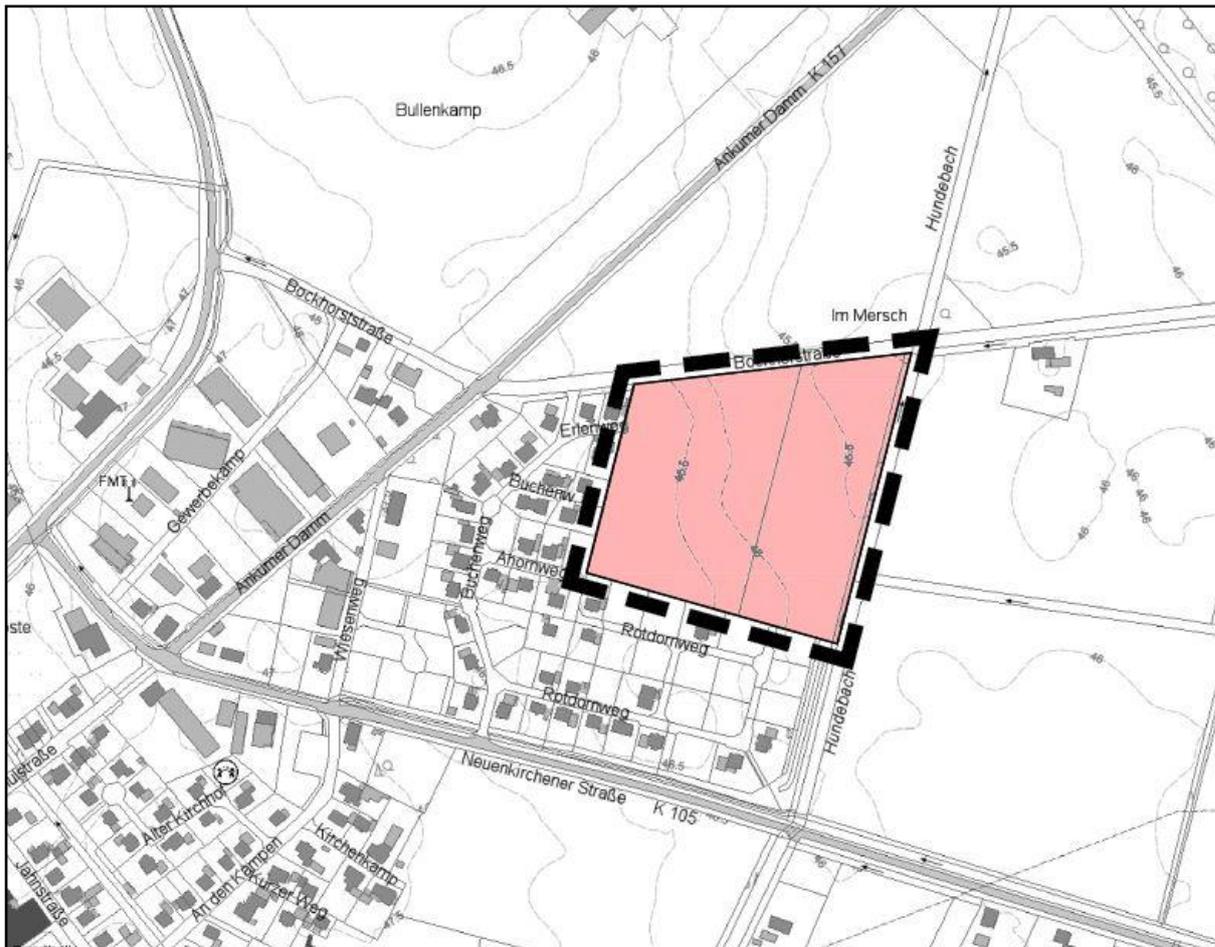
### 3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 4,5 ha groß und liegt in der Gemeinde Voltlage (Landkreis Osnabrück) am östlichen Ortsrand, nördlich der „Neuenkirchener Straße“ (K 105) und südlich der „Bockhorststraße“ (Abb. 1 und 2).



**Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)**

Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>



**Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Karte: nach Vorlage pbh)**

Die Planfläche wird landwirtschaftlich, ackerbaulich genutzt (Abb. 3); 2022 wurde dort Wintergetreide angebaut.

Das Plangebiet wird im Süden und Westen von Wohnbaufläche eingegrenzt, unmittelbar nördlich verläuft die „Bockhorststraße“, östlich der „Hundebech“. Die Straße und das Gewässer werden von einer Baumreihe bzw. Baum-Strauch-Hecke gesäumt.

Die weiteren angrenzenden Flächen werden ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt.



**Abb. 3: Blick auf das Plangebiet**

Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

## **4 Planung und Wirkfaktoren**

Es sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Baumreihen und Heckenstrukturen am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes weitgehend erhalten bleiben.

Von den geplanten Nutzungen werden voraussichtlich folgende Wirkungen ausgehen.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Nach Umsetzung der Planung sowie Ausweisung von Baugebieten kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden sowie Zuwegungen, Parkplätzen etc.) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört und Individuen verletzt oder getötet werden.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht; das Plangebiet wird erheblich verändert und überformt. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumes verschiedener Artengruppen kommen.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren könnten auch das nähere Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Das Plangebiet ist angesichts der Kleinflächigkeit, der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der im Umfeld bestehenden Wohn- und Verkehrsflächen für die Fauna bereits vorbelastet.

## 5 Faunistische Erhebungen

Die Begehungen und Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

- 08.03.2022: 14:30 – 15:00, 10 °C, sonnig, Wind 3
- 29.03.2022: 14:30 – 15:00, 12 °C, heiter-wolkig, Wind 1-2
- 13.04.2022: 10:20 – 10:50, 15 °C, heiter-wolkig, Wind 2
- 12.05.2022: 13:30 – 14:10, 18 °C, heiter-wolkig, Wind 3-4
- 24.05.2022: 09:25 – 09:50, 14-15 °C, bewölkt, Wind 3-4
- 16.06.2022: 21:00 – 21:30, 20 °C, fast unbewölkt, Wind 1

Darüber hinaus standen die Ergebnisse weiterer eigener Erfassungen zur Verfügung, die in Vorjahren erhoben wurden.

Baumhöhlen, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, wurden im Plangebiet nicht gefunden; es handelt sich um eine Ackerfläche. Die randlich vorhandenen Baumreihen und Hecken werden von der Planung voraussichtlich nicht tangiert.

### 5.1 Vögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2022 (s.o.). Die Terminierung der Begehungen erfolgte so, dass alle dort potenziell zu erwartenden Arten abgedeckt werden konnten. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

#### Brutvogelbestand

Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet (bzw. am unmittelbaren Rand) konnten sieben Brutvogelarten festgestellt werden. Fünf Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet (Tab. 1); diese brüten wahrscheinlich im Umfeld.

Im Umfeld konnten mindestens 12 weitere Arten als Brutvögel, Nahrungsgast oder Durchzügler beobachtet werden (Tab. 1).

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2022

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plan	Umfeld	§	Rote Liste		
					NI-TW	NI	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		BV		3	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	BV				
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	BV				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG					
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV					
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		NG	S			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV		V	V	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		BV				
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		DZ	S			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					

Legende:

Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht), NG = Nahrungsgast

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020)

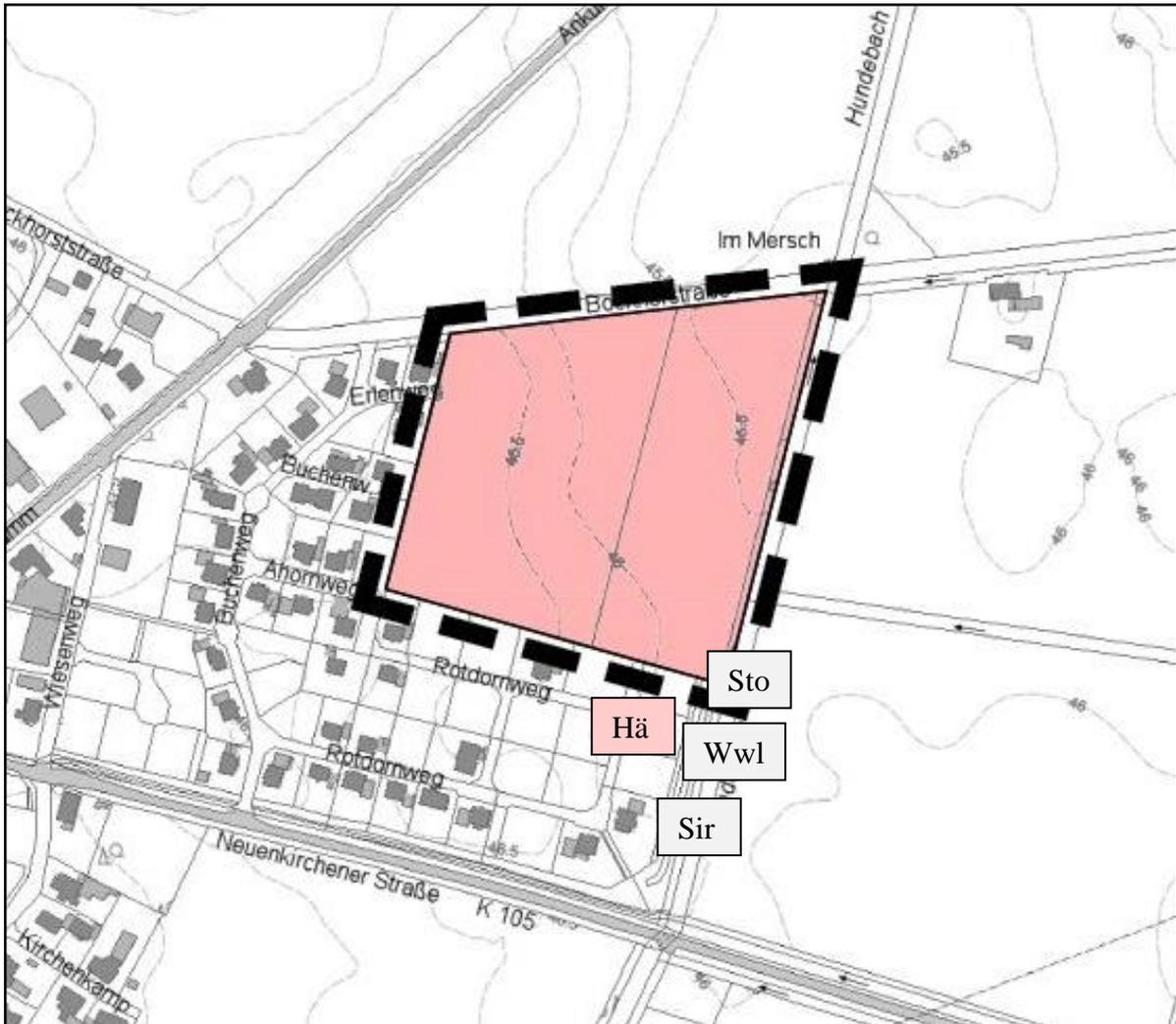
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West; V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ S = streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz

Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden nur im Umfeld als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt (Silberreiher, Waldwasserläufer).

Im Umfeld wurde mit dem Bluthänfling eine gefährdete Art der Roten Liste festgestellt; eine weitere Art wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt (Stockente).

Die Vorkommen ausgewählter Arten werden in Abb. 4 dargestellt und noch genauer beschrieben.



**Abb. 4: Vorkommen von ausgewählten Arten (Kartengrundlage: LGN)**

Hä = Bluthänfling, Sto = Stockente, Sir = Silberreiher, Wwl = Waldwasserläufer

#### Artspezifische Betrachtungen

##### Silberreiher

Die Art wurde einmalig am 8. März an einer kleinen Grabenaufweitung südlich des Plangebietes festgestellt. Dabei dürfte es sich um einen Wintergast gehandelt haben. Die Art ist mittlerweile im Winterhalbjahr in der Region weit verbreitet, dabei werden mitunter auch Gewässer selbst in Siedlungen aufgesucht.

##### Waldwasserläufer

Die Art wurde ebenfalls einmalig an dem Graben beobachtet. Es handelt sich eher um eine Zufallsbeobachtung. Ein traditionelles Vorkommen ist hier nicht zu erwarten.

### Stockente

Die Art wird mittlerweile in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt. Es wurde ein Vorkommen an dem Graben unmittelbar südlich des Plangebietes festgestellt. Da die Art auch an geeigneten Gewässern im Siedlungsbereich und regelmäßig z. B. auch an Regenrückhaltebecken brütet, ist nicht davon auszugehen, dass ein Vorkommen von der Planung beeinträchtigt wird.

### Bluthänfling

Es wurde ein Vorkommen unmittelbar südlich des Plangebietes festgestellt. Bluthänflinge nutzen auch den Siedlungsrand als Lebensraum. Bei Erhalt der Baumreihe und Hecken am Rande des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass das Vorkommen von der Planung beeinträchtigt wird.

Die Vorkommen der anderen im Plangebiet festgestellten Arten betrafen fast ausschließlich die Baumreihe und Hecken am Gebietsrand. Diese Strukturen bleiben weitgehend erhalten. Gefährdete Arten des Offenlandes konnten auf der Planfläche nicht registriert werden.

Bei den festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Die Vorkommen lagen v. a. an den Gehölzen. Die meisten Arten sind typisch für Feldgehölze, Siedlungsränder und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

## **5.2 Andere Tiergruppen**

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als relativ homogene, intensiv ackerbaulich genutzte Fläche dar. Diese Fläche stellt damit sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet (für Vögel und Fledermäuse) oder einen Landlebensraum (für Amphibien) dar.

Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes, betrachtet.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.*

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Nein.

Im Plangebiet wurden keine (dauerhaften) Brutplätze von Vogelarten gefunden. Die hier bzw. im Umfeld angetroffenen Arten legen die Nester jährlich neu an. Zudem bleiben die Baumreihe und Hecken am Rande des Plangebietes weitgehend erhalten. Essenzielle Lebensräume von anderen Tierarten sind ebenfalls nicht betroffen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.

#### **Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

*Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?*

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben.

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt der Gehölze, Bauzeitenregelung) nicht vor.**

## 7 Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch Parkplätze sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden. Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z. B. als Standort aussamer Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Zum Erhalt unversiegelter Grünflächen im Siedlungsraum, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Förderung der Nahrungsgrundlage insbesondere von Insekten- und Vogelarten erscheint es ratsam, sich den Empfehlungen anderer Städte und Gemeinden anzuschließen, in den Grünanlagen blütenreiche heimische Gehölzarten zu berücksichtigen und sterile Schottergärten einzuschränken.
- Durch das Anbringen von Nistkästen können Vogelarten gefördert werden.

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Voltlage (Landkreis Osnabrück) plant die 32. Änderung des Flächennutzungsplans; um dort weitere Wohnbauflächen entwickeln zu können. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 4,5 ha.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Im Frühjahr 2022 wurden deshalb insbesondere die Brutvögel erfasst. Auf Vorkommen von anderen Arten wurde ebenfalls geachtet.

Horste von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangebiet (bzw. am unmittelbaren Rand) konnten sieben Brutvogelarten festgestellt werden. Fünf Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Im Umfeld konnten mindestens 12 weitere Arten als Brutvögel, Nahrungsgast oder Durchzügler beobachtet werden.

Streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden nur im Umfeld als Nahrungsgast bzw. Durchzügler festgestellt (Silberreiher, Waldwasserläufer).

Im Umfeld wurde mit dem Bluthänfling eine gefährdete Art der Roten Liste festgestellt; eine weitere Art wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführt (Stockente).

Die Vorkommen von diesen Arten wurden genauer beschrieben und Auswirkungen der Planung bewertet.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.

Als weitere Vermeidungsmaßnahmen bleiben die Baumreihe und Hecken am nördlichen und östlichen Rande des Plangebietes weitgehend erhalten.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt der Gehölze, Bauzeitenregelung) nicht vor.**

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

## 9 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):  
Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in  
der Praxis. Neumann, Radebeul.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,  
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten  
Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen  
2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste  
der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:  
13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005):  
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.